

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrdj.gv.at

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmvrdj.gv.at

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail: post.iii4@bmdw.gv.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.038/0001-V 4/2018

Ihr Zeichen: BMDW-61.002/0010-III/4/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldengesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzblattgesetzes):

Zu Z 1 (§ 6):

Gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG sind Bundesgesetze vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 6 BGBIG dient das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) der Kundmachung von Gesetzen gemäß § 7 BGBIG. Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung soll der Betrieb des RIS durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erfolgen.

Art. 49 Abs. 1 B-VG lässt es zu, dass sich der Bundeskanzler zwar für die technische Durchführung Hilfspersonen bedienen kann, der Rechtsakt der Kundmachung selbst muss jedoch in seinem Wirkungsbereich verbleiben; überdies ist er für Fehler in der technischen Umsetzung verantwortlich (vgl. Thienel, Art. 48-49 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg [1999] Rz. 34).

Es wird daher empfohlen in den Erläuterungen klarzustellen, dass sich die Zuständigkeit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bloß auf eine technische Seite des Betriebs des RIS als elektronische Datenbank beschränkt und nicht die Kundmachungszuständigkeiten berühren soll. Zudem könnte auch erwogen werden, den Wortlaut aus dem Bundesministeriengesetz ins BGBIG zu übernehmen, indem das Wort „betriebene“ durch „bereitgestellte“ ersetzt wird.

Zu Art. 5 (Änderung des Zustellgesetzes):

Grundsätzliches aus datenschutzrechtlicher Sicht:

Im Entwurf wird mehrfach der Begriff „Daten“ (zB in Z 3 (§ 28a Abs. 1 Z 1)) verwendet. Soweit es sich um Daten mit Personenbezug handelt, sollte der Begriff „personenbezogene Daten“ (Art. 4 Z 1 DSGVO) benutzt werden.

Hinsichtlich der mehrfachen Verwendung des Begriffs des „Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs“ (zB in Z 6 (§ 29 Abs. 3)) wird auf die Definition des gleichlautenden Begriffs in § 26 DSGVO hingewiesen. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob an diese Definition in § 26 DSGVO anknüpft wird.

Weiters wird auch der Begriff „Einwilligung“ (zB in Z 3 (§ 28b Abs. 1 und 4)) verwendet. Diesbezüglich sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob es sich um eine datenschutzrechtliche „Einwilligung“ (Art. 4 Z 11 DSGVO) handelt, bei der insbesondere auch der Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) möglich ist.

Zu Z 1 (§ 28 Abs. 2):

Die „einschlägigen zollrechtlichen Vorschriften“ wären zu präzisieren.

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 3 und 4):

Die elektronische Zustellung kann nach den Vorgaben des § 28 Abs. 3 Z 4 auch durch die vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellten IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement erfolgen.

Offen bleibt, ob das Bundeskanzleramt dabei lediglich Softwareapplikationen oder auch personenbezogene Daten zur Verfügung stellt bzw. in welcher datenschutzrechtlichen Rolle das Bundeskanzleramt (als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) tätig wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Bundesministerium“ (wie auch „Bundeskanzleramt“) nur zu verwenden ist, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister (bzw. dem Bundeskanzler) zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (vgl. LRL 36).

Fraglich ist jedoch, ob ein Hilfsapparat mangels eigener Organstellung überhaupt als (eigenständiger) Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter in Betracht kommt. Diesbezüglich wird auf die Definition des Verantwortlichen in Art. 4 Z 7 DSGVO und des Auftragsverarbeiters in Art. 4 Z 8 DSGVO hingewiesen.

In diesem Sinne sollte nochmals geprüft werden, ob tatsächlich das Bundeskanzleramt die IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement zur Verfügung stellt, dies auch vor dem Hintergrund, dass in § 44a des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, der Bundesminister für Finanzen (und nicht etwa das Bundesministerium für Finanzen) durch Bereitstellung von standardisierten IKT-Lösungen und IT-Verfahren das Personalmanagement des Bundes zu unterstützen hat.

Zu Z 3 (§§ 28a und 28b):

Hinsichtlich des elektronischen Teilnehmerverzeichnisses sollte zu § 28a erläutert werden, ob der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das elektronische Teilnehmerverzeichnis als Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) oder als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) bereitstellt (bzw. ob es sich allenfalls um Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (Art. 26 DSGVO) handelt, da die Erläuterungen von der „Schaffung eines gemeinsamen Teilnehmerverzeichnisses“ ausgehen).

Zu § 28b Abs. 1 Z 9 („Adressmerkmale“) und Z 10 („weitere Daten“) sollte näher erläutert werden, welche personenbezogene Daten in diesen Zusammenhang verarbeitet werden.

Zur im Entwurf vorgesehenen Übermittlung der (personenbezogenen) Daten vom Ermittlungs- und Zustelldienst an das Teilnehmerverzeichnis sollte in § 28b Abs. 3 ergänzt werden, wer Verantwortlicher dieses Dienstes bzw. Verzeichnisses ist. Gleiches ist hinsichtlich der Übermittlung an das Teilnehmerverzeichnis in § 28b Abs. 4 und 5 anzumerken.

Wenn es sich bei der Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis (auch) um einen (datenschutzrechtlichen) Widerruf einer Einwilligung handelt, wären in § 28b Abs. 6 die Vorgaben des Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu beachten.

Zu Z 12 (§ 30 Abs. 1):

Fraglich erscheint, was unter der „datenschutzrechtlichen Verlässlichkeit“ des Zustelldienstes zu verstehen ist. Dies sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Z 18 (§ 34):

In § 34 sollte ergänzt werden, wer Verantwortlicher für das „Zustellsystem“ ist, wenn im Auftrag der zustellenden Behörde das Teilnehmerverzeichnis abfragt wird.

Zu Z 35 (§ 37b Abs. 7):

Es wäre zu ergänzen, wem gegenüber die Kostenberechnung offenzulegen sein soll.

Zu Z 26 (§ 36):

Hinsichtlich der Übermittlung von (personenbezogenen) Daten durch das Zustellsystem im Auftrag der Behörde wird auf die Anmerkungen zu Z 18 (§ 34) verwiesen.

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 4 und 5):

Zur Zustellungen ohne Zustellnachweis über ein zur Verfügung stehendes Kommunikationssystem einer anderen Behörde sollte klargestellt werden, ob die betreffende Behörde dann als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) tätig wird.

Zu Z 37 (§ 39):

Die Vollziehungsbestimmung sollte anhand der Letztfassung des Entwurfs daraufhin überprüft werden, ob alle Bestimmungen, für deren Vollziehung nunmehr der BMDW zuständig ist bzw. sein soll, genannt sind (vgl. insb. die §§ 35 und 36).

2. Artikel 8 (Änderung des Meldegesetzes 1991)

Zu Z 11 (§ 16c Abs. 2 und 3):

Es sollte klarer dargestellt werden, ob aufgrund des § 16c Abs. 2 personenbezogene Daten von der Hoheitsverwaltung an einen Privaten übermittelt werden können.

3. Artikel 10 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013)

Zu den Z 3 (§ 13 Abs. 4) und 4 (§ 38 Abs. 6):

Es sollte erläutert werden in welcher datenschutzrechtlichen Rolle der Bundesminister für Inneres gemäß den §§ 13 Abs. 4 und 38 Abs. 6 die Prüfung, ob der Betroffene als Elternteil des Kindes eingetragen ist, für die jeweilige Personenstandsbehörde vornimmt.

Es wird angeregt zu prüfen, ob sich eine Kollisionsregel für den Fall anbietet, dass sowohl die Mutter als auch der Vater eines Kindes – verschiedene – Vornamen bzw. Familiennamen ihres Kindes bestimmen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es ist nicht ersichtlich, warum als Kompetenzgrundlage Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) angeführt ist, da der Entwurf keine Verfassungsbestimmung enthält.

Weiters wird als Kompetenzgrundlage ua. auch § 2 DSG angeführt. Auf § 2 DSG können jedoch nur allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten gestützt werden. Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen müssten hingegen auf die

Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 13, 15, 16, 34, 35 und 36 (§ 30 Abs. 1, 3 und 4, § 31 Abs. 1 und 2 sowie § 37b Abs. 6 bis 8):

Der Entwurf geht offensichtlich davon aus, dass die Zuständigkeit im Hinblick auf die angeführten Bestimmungen des 3. Abschnitts des ZustG betreffend die Elektronische Zustellung gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, nunmehr dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort anstelle des Bundeskanzlers zukommt. Dies könnte unter Angabe der konkreten Bestimmungen des BMG näher erläutert und begründet werden.

Zu Z 19 (§ 35 Abs. 1):

Soweit anstelle der Bundesregierung künftig der BMDW für die Erlassung bestimmter Durchführungsverordnungen (vgl. die vorgeschlagenen § 35 Abs. 1 und § 37b Abs. 6) zuständig gemacht werden soll, kann dies nicht allein mit der Änderung der Zuständigkeiten durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 begründet werden. Die Begründung für diese vorgeschlagenen Änderungen sollte daher in den Erläuterungen jeweils zu den genannten Bestimmungen ergänzt werden.

Jedenfalls erläuterungsbedürftig erscheint auch das Verhältnis der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigungen zu Gunsten des BMDW betreffend die Gestaltung von Zustellformularen zur allgemeinen Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Bundesregierung gemäß dem geltenden § 27, der auch die Gestaltung der Zustellformulare betrifft. Es sollte zumindest erläuternd klargestellt werden, ob § 27 künftig nur mehr für die herkömmliche Zustellung gemäß dem 2. Abschnitt, wo die Bestimmung auch verortet ist, gelten soll. Ihr jetziger Anwendungsbereich bzw. der Inhalt der Zustellformularverordnung – ZustFormV, BGBl. Nr. 600/1982, geht darüber hinaus und gilt zum Teil auch für den Bereich der elektronischen Zustellung. Oder liegt dem Entwurf die Vorstellung zu Grunde, dass die Verordnungsermächtigung gemäß § 27 – samt der auf dieser Grundlage erlassene ZustFormV – weiterhin generell im Anwendungsbereich des ZustG gelten soll und nur punktuell von einzelnen, dem BMDW im 3. Abschnitt eingeräumten, speziellen Verordnungsermächtigungen durchbrochen werden soll? Dies wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Je nach dem wären allenfalls auch Übergangsbestimmungen für die betroffenen Bestimmungen bzw. Formulare gemäß der geltenden ZustFormV vorzusehen.

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 4 und 5):

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4 sollen nur Zustellungen im Wege eines Kommunikationssystems einer anderen Behörde „im selben Vollziehungsbereich“ erfolgen können. Diese Einschränkung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen auch zu Recht zu treffen. Der letzte Satz der Erläuterungen sollte daher gestrichen werden, da er im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut keine Deckung findet.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrjdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 2 (Änderung des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes):

Zu Z 8 (§ 20 Abs. 3):

Bei der Aufzählung des § 18 müsste auch die Z 1 angeführt werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 3 (Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes):

Zu Z 8 und 9 (§ 9):

Es sollte geprüft werden, ob nicht die Z 2 und 3 zusammengefasst werden können.

Zu Art. 5 (Änderung des Zustellgesetzes):

Zu Z 1 (§ 28 Abs. 2):

Es sollte besser die „betreffenden zollrechtlichen Bestimmungen [alternativ: Rechtsvorschriften]“ lauten.

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 3 und 4):

Im Abs. 3 fehlt ein Punkt („iVm.“).

Zu Z 6 (§ 29 Abs. 3 und Z 35 (§ 37b Abs. 7):

Insoweit beide Bestimmungen Datenübermittlungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betreffen sollen, könnten diese Bestimmungen einander angeglichen werden und vorschlagsweise beide die Formulierung „nicht in Vollziehung der Gesetze (§ 1)“ verwenden (in § 29 statt „im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung“; hier: „Daten nicht in Vollziehung der Gesetze (§ 1) eingeliefert, sind ...“).

Zu Z 18 (§ 34):

Es sollte besser lauten „gemäß § 28b Abs. 1 Z 3 und 6 bis 8 der Behörde oder dem in ihrem Auftrag tätigen Zustelldienst“.

Das Ende des ersten Satzes des Abs. 2 erster Satz fehlt (zB „erfolgen.“); die Ergänzung wäre an den Beginn des Schlussteils zu stellen (vor „Als“).

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 4 und 5):

Im Abs. 5 könnte im Hinblick auf die Barrierefreiheit auf § 1 Abs. 3 E-GovG verwiesen werden (zB „Die Zustelleistung (Abs. 1) ist barrierefrei gemäß § 1 Abs. 3 E-GovG zu erbringen.“).

Zu Art. 6 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 6 (§ 323 Abs. 61):

Nach der Fundstelle wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 7):

Im Text einer Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) sowie mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (vgl. LRL 131 ff.). Es sollte daher die Stammfassung angeführt werden und nicht jene Fassung, mit der der 3. Abschnitt des ZustG eingeführt wurde.

Zu Art. 8 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu Z 1 (Überschrift zu § 3):

Diese Änderung müsste auch im Hinblick auf § 3 angeordnet werden („Die Überschrift zu § 3 lautet: „...““).

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1b):

Die Formatierung des Klammersausdrucks sollte nochmals überprüft werden (Gedankenstrich nach „ZPR“ anstelle eines Bindestrichs).

Zu Z 5 und 6 (§ 3 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnungen zu § 3 Abs. 2 sollten sich auf dieselbe Fassung beziehen und einheitlich gestaltet werden; daher sollten sowohl Z 5 als auch Z 6 § 3 Abs. 2 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 ändern. Ist dies nicht beabsichtigt, wäre dies in den Erläuterungen näher darzutun.

Der Verweis auf die §§ 4 ff E-GovG ist zu unbestimmt und wäre zu präzisieren; ferner sollte der statische Verweis auf diese Bestimmungen – noch dazu auf eine ältere Fassung – überprüft und gegebenenfalls in den Erläuterungen näher dargetan werden.

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier das E-GovG – ist dem Kurztitel die Abkürzung der zitierten Rechtsvorschrift in Klammer nachzusetzen und in der Folge die

Abkürzung zu gebrauchen. Es muss insbesondere auch die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden (vgl. LRL 131 ff). In weiterer Folge kann die Angabe der Fundstelle der Stammfassung in § 18 künftig entfallen.

Zu Z 11 (§ 16c Abs. 2):

Es sollte nur mehr die Abkürzung der zitierten Rechtsvorschrift verwendet werden (Folgezitat).

Zu Z 13 (§ 23 Abs. 20):

Es wird angeregt, nach der Wortfolge „des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/201X“ die Wortfolge „zu § 16c“ einzufügen und am Endes des Satzes statt des Wortes „würden“ das Wort „werden“ zu wählen.

Zu Art. 10 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013):

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 2):

Es sollte nur mehr die Abkürzung der zitierten Rechtsvorschrift verwendet werden (Folgezitat).

Hinsichtlich des Verweises auf das E-GovG wird auf die Ausführungen zu Art. 10 Z 5 und 6 betreffend das Meldegesetz 1991 verwiesen.

Zu Z 7 (§ 47 Abs. 5):

Der vorgeschlagene Abs. 5 sollte in grammatikalischer Hinsicht nochmals überprüft werden („...ob dessen personenbezogene Daten...“).

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Es wird angeregt, die Erläuterungen in sprachlicher und grammatikalischer Hinsicht (ua. im Hinblick auf Interpunktion, insb. Beistrichsetzung) noch einmal zu überarbeiten.

Zu Z 13, 15, 16, 34, 35 und 36 (§ 30 Abs. 1, 3 und 4, § 31 Abs. 1 und 2 sowie § 37b Abs. 6 bis 8):

In der Überschrift fehlt ein Leerzeichen.

Zu Z 40 (§ 40 Abs. 10 und 11):

Im Zitat des Bundesgesetzblattes fehlt nach der Angabe des Teil „I“ die der „Nr.“.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, die Richtigkeit der Textgegenüberstellung zu überprüfen. Die angegebene „Geltende Fassung“ weicht an mehreren Stellen von der tatsächlich geltenden Fassung ab (vgl. Art. 5 ZustG: § 29 Abs. 1, § 37 Abs. 2).

Es wären überdies die Artikelbezeichnungen ab Art. 7 (Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes) richtig zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. November 2018

Für den Bundesminister:

HESSE

Elektronisch gefertigt